

31. Urteil vom 15. Juni 1899

in Sachen Hediger & Söhne gegen Schläpfer-Mess.

Art. 4 u. 64 B.-V., Art. 2 der Uebergangsbestimmungen dazu. Verhältnis des (eidgenössisch geregelten) Betreibungsverfahrens zum Civilprozess im engern Sinne. Die Bestimmung eines kantonalen Gesetzes, dass nach erfolgtem Rechtsvorschlage binnen Frist Klage zu erheben sei bei Verlust des Klagerechts, verstösst gegen eidgenössisches Recht.

A. Die Civilprozessordnung für den Kanton Appenzell-Innerrhoden, vom 10. März 1892, bestimmt im zweiten Hauptstück „Prozessverfahren,“ I. Titel „Einleitung,“ unter Art. 26: „Wo nicht das beschleunigte oder summarische Verfahren eintritt, gelten über Prozesseinleitung im Weiteren folgende Vorschriften: „a) Rechtsvorschlüge gegen Zahlungsbefehle sind innert zehn Tagen nach der Zustellung des Zahlungsbefehles mündlich oder schriftlich bei Verlust des Einspruchsrechtes — es sei denn, daß nach Art. 77 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes Zulassung des verspäteten Rechtsvorschlages erkannt wird — dem Schuldentriebamt zu erklären. Das Schuldentriebamt sorgt alsdann dafür, daß der Rechtsvorschlag innert drei Tagen nach Verfluß obiger Frist dem resp. Vermittleramt zugehalten und innert gleicher Frist der Gegenpartei hievon portofrei Anzeige gemacht wird. Innert drei Tagen nach erhaltener Anzeige hat der Betreibende portofreie Kenntnis vom allfälligen Zurücktreten vom Prozesse an das Vermittleramt gelangen zu lassen; andernfalls ist — unter der Rechtsfolge des Klageverlustes — die übliche Gebühr von 3 Fr. beim Vermittleramte zu erlegen. „b) Der Rechtsvorschlag gegen Amtsbote und die Anhebung von Injurienklagen hat beim Vermittleramte zu erfolgen und ist gleichzeitig mit demselben eine Taxe von 3 Fr. zu bezahlen. Gegen Amtsbote hat der Rechtsvorschlag innert zehn Tagen zu geschehen, ansonsten das Klagerecht dahinfällt. Über diese Rechtsfolge steht die Berufung an das Bezirksgericht offen. c) Gegen Amtsbote, welche sich auf ein gerichtliches Urteil oder gesetzlich

„zulässige Polizeibußen stützen, ist kein Rechtsvorschlag zulässig.“

B. Für eine Forderung von 295 Fr. 20 Cts. nebst Zinsen erließen Hediger & Söhne in Reinach am 9. Mai 1898 an Mina Schläpfer-Mess in Appenzell einen Zahlungsbefehl, gegen den jedoch Rechtsvorschlag erhoben wurde. Unterm 9. September 1898 setzten Hediger & Söhne die gleiche Forderung neuerdings in Betreibung; auch dieses Mal wurde von der Betriebenen Recht vorgeschlagen. Dasselbe geschah gegenüber einem dritten am 26. September 1898 für die Forderung erlassenen Zahlungsbefehl. Die Gläubiger wurden jeweilen gemäß Art. 26 litt. a der Civilprozessordnung bei der Rückstellung des mit dem Rechtsvorschlag versehenen Zahlungsbefehls darauf aufmerksam gemacht, daß sie unter der Rechtsfolge des Klageverlustes innert zehn Tagen beim Vermittleramt die Klage einzuleiten und gleichzeitig die übliche Gebühr von 3 Fr. zu erlegen haben. Die beiden ersten Male kamen Hediger & Söhne dieser Aufforderung nicht nach; erst auf den dritten Rechtsvorschlag erfolgte die Deposition der genannten Gebühr beim Vermittler von Appenzell, der dann auf den 25. Oktober 1898 einen Vermittlungsvorstand anordnete. Da dieser erfolglos blieb, wurde die Weisung an das Gericht ausgestellt. Vor erster und zweiter Instanz erhob die Beklagte unter Berufung auf Art. 26 der Civilprozessordnung die Einrede, daß die Kläger ihr Klagerecht verwirkt haben. Die Einrede wurde von beiden kantonalen Instanzen geschützt und die Forderung der Kläger aus dem Rechte gewiesen.

C. Gegen das am 20. April 1899 erlassene Urteil des Kantonsgerichts erhob die Firma Hediger & Söhne rechtzeitig Rekurs beim Bundesgericht, mit dem Antrag: „Es sei die Vorschrift des Art. 26 litt. a der Prozessordnung des Kantons Appenzell J.-Rh. von 1892, welche an die Nichtdeponierung der Vermittlungsgebühr innert 10 Tagen nach Erhalt des Rechtsvorschlages auf den Zahlungsbefehl die Rechtswirkung des Klageverlustes knüpft, als unverbindlich zu erklären, demnach das erwähnte Urteil des Kantonsgerichtes vom 20. April 1899 aufzuheben und es seien die Gerichte von Appenzell J.-Rh. gehalten, auf die materielle Beurteilung der ins Recht gesetzten Forderung der Firma Hediger & Söhne einzutreten.“ Zur Begründung wird im wesent-

lichen ausgeführt: Der Schlusssatz der Bestimmung in Art. 26 litt. a verleihe den Grundsatz des Art. 4 B.-V., und es habe das Kantonsgericht dadurch, daß es sein Urteil auf jene Norm stütze, eine Rechtsverweigerung begangen. Aus Art. 79 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs ergebe sich, daß das Zwangsvollstreckungsverfahren und das ordentliche Prozeßverfahren zwei nebeneinandergehende Prozesse seien, die nicht verknüpft werden dürfen. Das ordentliche Prozeßverfahren beginne nicht mit dem Zahlungsbefehl oder mit dem Rechtsvorschlag; letzterer stelle einfach das Betreibungsverfahren ein, habe aber noch keineswegs die Bedeutung eines ersten Schrittes zur Anrufung des Gerichts im ordentlichen Prozeßverfahren und noch viel weniger könne dem Zahlungsbefehl diese Bedeutung beigemessen werden. Auch sei es zulässig, daß eine Betreibung fallen gelassen und daß eine neue für die gleiche Forderung wieder gültig angehoben werden könne, ohne Rechtsfolgen für die zu Grunde liegende Forderung. Es dürfe also bundesrechtlich als feststehend angenommen werden, daß der Gläubiger, der eine Betreibung anhebe, dadurch nicht gezwungen werden wolle, auch wenn er Rechtsvorschlag erhalte, sofort gegen seinen Schuldner auf dem ordentlichen Prozeßweg vorzugehen. Gegenteils könne nach dem Willen des Bundesgesetzgebers die Entschliebung des Gläubigers, ob er Klage erheben wolle, durch den Erlaß des Zahlungsbefehls bzw. die Erhebung des Rechtsvorschlages nicht beeinflusst werden. Das ganze Betreibungs-gesetz beruhe auf dem Grundsatz, daß die Anhebung der Betreibung für den Bestand oder Nichtbestand der Forderung von keinem Einfluß sein könne. Und der gleiche Gedanke liege auch dem Art. 154 des Obligationenrechts zu Grunde, indem hier Klagsanhebung und Anhebung der Betreibung auseinandergehalten seien. Wenn nun der Gesetzgeber des Kantons Appenzell J.-N. die Anhebung der Betreibung als Klageanhebung betrachte, so verleihe er dadurch die Gleichheit vor dem Gesetze, da im übrigen Geltungsgebiete des eidgenössischen Betreibungs-gesetzes der gegenteilige Grundsatz gelte. Der angefochtene Artikel verstöße zudem, wenn er in dem gedachten Sinne aufgefaßt werde, auch gegen die Art. 58 und 59 der B.-V., da er unterschiedlos für alle Fälle, außer für die im summarischen und beschleunigten

Verfahren zu erledigenden Prozesse, den Klageverlust androhe, wenn nicht innert der angeetzten Frist die Vermittlung verlangt werde. Schon an und für sich schaffe die Bestimmung eine Ungleichheit, da sie für eine Kategorie von Prozessen und zwar für die, in denen die Ansetzung einer Klagefrist sich noch am ehesten begreifen ließe, nicht gelte. Abgesehen hievon führe die Bestimmung zu einer Reihe fataler Konsequenzen. So sei für das Begehren um Erteilung der Rechtsöffnung im appenzellischen Recht eine Frist nicht gesetzt. Es könne sich nun fragen, ob einem Rechtsöffnungsbegehren ebenfalls die Einnrede aus Art. 26 litt. a entgegengehalten werden könne. Werde die Frage bejaht, so gelange man zu einem Ergebnis, das jedem Rechtsgefühl Hohn spreche. Werde sie verneint, so entstehe eine Rechtsungleichheit insofern als der Gläubiger, der die Rechtsöffnung verlange, besser gestellt sei als derjenige, der dies unterlasse. Weitere Schwierigkeiten ergäben sich daraus, daß die Betreibung auch auf Sicherheitsleistung gerichtet werden könne und daß Betreibungsort und Gerichtsstand nicht immer sich decken. Auch wenn der Gesetzgeber von Appenzell J.-N. die Meinung gehabt haben sollte, daß der Zivilprozeß durch den gegen den Zahlungsbefehl erhobenen Rechtsvorschlag eingeleitet werde, so wäre die angefochtene Bestimmung der Zivilprozeßordnung unhaltbar, weil über die Rechtswirkungen des Rechtsvorschlages nur das eidg. Recht zu bestimmen habe und ihm von diesem die fragliche Wirkung nicht beigelegt sei. Sollte aber weder dem Zahlungsbefehl, noch dem Rechtsvorschlag die Bedeutung der Prozesseinleitung beizumessen sein, so würde sich die betreffende Bestimmung des Art. 26 als eine Vorschrift über das Erlöschen eines Anspruches wegen zu später Geltendmachung desselben qualifizieren. Soweit es sich um obligatorische Ansprüche handle, könne aber den im Obligationenrecht aufgeführten Erlösungsgründen durch das kantonale Recht kein neuer hinzugefügt werden; es würde dies gegen Art. 64 B.-V. verstößen. Von allen Gesichtspunkten aus also ergebe sich, daß die fragliche Bestimmung vor dem eidg. Recht nicht standhalte und mit Fundamentalsätzen der Bundesverfassung im Widerspruch stehe.

D. Die Rekursgegnerin schließt dahin: „1. Das Bundesgericht sei nicht zuständig, auf den Rekurs einzutreten. 2. Eventuell sei

dieser als unbegründet abzuweisen." Die Kompetenzeinrede wird damit begründet, daß ein staatsrechtlicher Rekurs gegen ein letztinstanzliches kantonales Urteil unmöglich sei, da gegen ein solches nur die Berufung, eventuell die Kassationsbeschwerde zulässig wäre; daß der Rekurs gemäß Art. 178 Ziff. 3 D.-G. verspätet sei, weil er sich gegen eine Bestimmung der am 10. März 1892 erlassenen Zivilprozessordnung des Kantons Appenzell J.-Rh. richte, und daß er, wenn er sich gegen das kantonsgerichtliche Urteil richten sollte, unzulässig wäre, da ein Weiterzug des Entscheidendes über die Vorfrage nicht möglich, wo eine Weiterziehung der Hauptsache ausgeschlossen sei; jedenfalls könnten nur die Verfügungen der mit der Durchführung vom Betreibungs- und Konkursgesetz betrauten Personen angefochten werden; dann hätten aber zuerst die kantonalen Aufsichtsbehörden in Betreibungs- und Konkursfachen angegangen werden müssen. In der Sache wird bestritten, daß eine Rechtsverweigerung oder eine Verfassungsverletzung vorliege und insbesondere betont: Dem Art. 79 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs werde eine Bedeutung beigelegt, die ihm nach der Ausschcheidung der Kompetenzen von Bund und Kantonen nicht zukommen könne. Der Bundesgesetzgeber habe die Wirkungen des Rechtsvorschlages nur mit Bezug auf das Betreibungsverfahren regeln können, dagegen über die Art und Weise der Einleitung des durch den Rechtsvorschlag provozierten Rechtsstreites keine Bestimmungen aufstellen dürfen. Dies sei Sache des kantonalen Prozessrechts, das namentlich auch die Klagsprovokation ordnen könne, wie es ihm beliebe. Es habe auch anordnen dürfen, daß der Rechtsvorschlag eine Provokationsklage ersehe. Die Nichtübereinstimmung der kantonalen Gesetzgebungen auf diesem Gebiete rechtfertige den Vorwurf der Verletzung der Art. 4, 58 und 59 der B.-V. nicht. Aus dem Rechtsöffnungsverfahren könne Art. 26 der appenzellischen Zivilprozessordnung nicht angefochten werden, weil dieser ordentliches kantonales Prozessrecht schaffe. Die Lösung der in der Rekurschrift hervorgehobenen Schwierigkeiten hänge eben von der Auslegung des Art. 26 ab; diese seien zum Teil nur scheinbar. Es handle sich im vorliegenden Falle nicht um ein Erlöschen der Forderung nach Art. 146 ff. D.-R., sondern um eine prozessualische Verwirkung. Die fragliche

Bestimmung sei nichts als eine Konsequenz des innerhobischen Prozesssystems, wonach auf jeden auf ein Amtsbrot hin erfolgten Rechtsvorschlag innert 10 Tagen Klage einzuleiten sei. Für das summarische und das beschleunigte Verfahren habe die Bestimmung nicht als anwendbar erklärt werden können, weil diese beiden Verfahren zum Teil durch das eidg. Recht geregelt seien. Die Vorschrift habe auch ihre guten innern Gründe, indem sie den Betreibenden den wiederholten Chikanen des Betreibenden auf eine wirksame Weise zu entziehen suche.

E. Das Kantonsgericht von Appenzell J.-R. schließt sich dem Antrag auf Abweisung des Rekurses an. Es stellt sich ebenfalls auf den Standpunkt, daß die fragliche Bestimmung des kantonalen Prozessrechts in das Betreibungsrecht in keiner Weise übergreife, indem es sich um eine besondere Art der provocatio ad agendum handle, die aufzustellen und zu regeln ausschließlich Sache des kantonalen Gesetzgebers sei.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Rekurs stützt sich darauf, daß das Kantonsgericht von Appenzell J.-Rh. verfassungsmäßige Rechte der Rekurrenten verletzt habe. Und zwar steht nach dem Inhalt der Rekurschrift nicht, oder doch nicht allein Art. 4 der Bundesverfassung, der die Gleichheit der Bürger vor dem Gesetze garantiert, sondern vor allem aus der Grundsatz der derogatorischen Kraft des eidgenössischen gegenüber dem kantonalen Rechte — Art. 2 der Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung — in Frage. Der Schutz der verfassungsmäßigen Rechte der Bürger aber ist auf dem Wege des staatsrechtlichen Rekurses zu suchen. Dieser ist im vorliegenden Fall auch nicht verspätet, mag er sich im Grunde immerhin gegen eine Bestimmung der bereits im Jahre 1892 erlassenen Zivilprozessordnung für den Kanton Appenzell-Innerrhoden richten. Das Bundesgericht hat stets festgehalten, daß die Verfassungswidrigkeit einer Gesetzesvorschrift auch bei ihrer jeweiligen Anwendung durch die kantonalen Behörden, mit Einschluß der Gerichte, mittelst staatsrechtlicher Beschwerde gerügt werden kann.

2. Die Gesetzgebungshoheit ist auf dem Gebiete des Zivilprozessrechts im weitern Sinn zwischen dem Bund und den Kantonen

in der Weise geteilt, daß letzterer die Regelung des Prozeßverfahrens im engern Sinne überlassen ist, während die Normierung des Betreibungsverfahrens und des Konkursrechts in die Hoheits-sphäre des Bundes fällt. Letzterer hat von der ihm zustehenden Kompetenz durch Erlaß des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs, vom 11. April 1889, Gebrauch gemacht. Danach wird das Betreibungsverfahren durch den Zahlungsbefehl eingeleitet. Dieser ist somit ein betreibungsrrechtlicher Akt, der vom eidg. Recht geschaffen, seinen rechtlichen Inhalt ausschließlich von diesem erhält. Wird hievon ausgegangen, so kann die Vorschrift im letzten Satz von Art. 26 litt. a der Prozeßordnung des Kantons Appenzell J.-Rh. nicht aufrecht erhalten werden. Die Bestimmung beruht, wenn man von ihrem Wortlaute ausgeht, auf dem Gedanken, daß durch den Zahlungsbefehl nicht nur die Betreibung, sondern auch der Streit über den Anspruch selbst eingeleitet werde; sonst könnte nicht schon in diesem Stadium von einem „Zurücktreten vom Prozesse“ die Rede sein. Eine solche Auffassung stünde aber in offenbarem Widerspruche zum eidg. Betreibungsgesetze, das zweifellos die Einleitung des Prozesses über den Bestand der Forderung nicht mit der Anhebung der Betreibung zusammenfallen lassen und verquitt wissen will (vgl. Art. 79 und Art. 184 und 186 B.-G.). Aber auch wenn man annimmt, der innerrhodische Gesetzgeber habe im Grunde nicht so weit gehen und nur erklären wollen, es bilde der Erlaß des Zahlungsbefehls einen Provokationsgrund, so hält die Bestimmung vor dem eidg. Rechte nicht stand. Es müßte in diesem Falle der Rechtsvorschlag als die Aufforderung zur Klage, die Entgegennahme bzw. die Bewilligung des Rechtsvorschlags als der das Provokationserkennntnis darstellende Rechtsakt betrachtet werden. Das ist aber schlechterdings nicht möglich. Wenn es auch dem kantonalen Rechte freistehen mag, den Zahlungsbefehl zum Ausgangspunkt für ein Provokationsverfahren zu machen, so kann dasselbe doch nicht statuieren, daß das Provokationsverfahren selbst durch eine an sich in seinem Wesen und Zweck rein betreibungsrrechtliche Maßnahme des Schuldners ersetzt werde. Wie der Zahlungsbefehl, ist auch der Rechtsvorschlag ein Institut des eidgenössischen Betreibungsrrechts,

daß seinen rechtlichen Inhalt erschöpfend normiert, und es geht nicht an, daß ihm daneben ein Kanton von Gesetzes wegen auch noch andere, die betriebene Forderung selbst ergreifende Wirkungen verleihe. Es würde damit eine betreibungsrrechtliche Erklärung des Schuldners mit Wirkungen ausgestattet, die nur an eigentliche prozeßualische Schritte desselben geknüpft werden können. Art. 26 der Zivilprozeßordnung von Appenzell-Innerrhoden nimmt denn auch selbst von der darin aufgestellten Vorschrift über Prozesseinleitung die Streitigkeiten aus, die im beschleunigten oder summarischen Verfahren zu führen sind. Soweit es sich hier um Streitigkeiten handelt, die in Beziehung stehen zum Betreibungs- oder Konkursverfahren, und für welche im eidg. Betreibungsgesetz die Beobachtung des beschleunigten oder summarischen Verfahrens vorgeschrieben ist, liegt der Grund für die Ausnahme offenbar in der Erwägung, daß die Vorschriften von Art. 26 mit den im Betreibungsgesetz aufgestellten Bestimmungen über die Frist und Form der Klagsanhebung nicht vereinbar wären. Die Einleitung des ordentlichen Prozesses nach erfolgtem Rechtsvorschlag ist nun freilich im Betreibungsgesetz nicht an eine Frist geknüpft; daraus kann jedoch nicht geschlossen werden, daß eine Lücke vorliege, die die Kantone ergänzen dürften; vielmehr ist auch hier die Beziehung zwischen dem Betreibungsprozeß und dem ordentlichen Prozeß nach eidg. Recht zu beurteilen, und wenn letzteres eine solche Beziehung nicht herstellt, so kann es das kantonale Recht nicht von sich aus thun. Die Anwendung der angefochtenen Bestimmung des innerrhodischen Zivilprozesses würde ferner Rückwirkungen auf das eidgenössisch geordnete Betreibungsverfahren ausüben, die nicht hingenommen werden können. So würde namentlich das Rechtsöffnungsverfahren, das unbestrittenermaßen ein bloßes Incident des Betreibungsverfahrens und an sich an keine Präklusivfrist gebunden ist, entweder gänzlich zwecklos, oder aber es würde, wie die Rekurrenten richtig ausführen, die völlig ungerechtfertigte Ungleichheit entstehen, daß der Gläubiger, der Rechtsöffnung verlangt, sich damit den Folgen der Verjähmung der Frist zur Einleitung des ordentlichen Prozesses entziehen könnte. Auch in anderer Richtung führt die fragliche Vorschrift zu unmöglichen Konsequenzen. Man bedenke z. B., daß

mit dem Rechtsvorschlag vielleicht nur die Fälligkeit oder die Eintreibbarkeit der Forderung bestritten werden will, so ergibt sich klar, daß darin nicht die Aufforderung an den Gläubiger erblickt werden darf, unter Androhung des Verlustes des Klagerrechts seinen Anspruch innert bestimmter, übrigens sehr kurz bemessener Frist geltend zu machen. Die angefochtene Bestimmung in Art. 26 litt. a des innerrhodischen Zivilprozeßverfahrens erweist sich danach als mit dem eidg. Rechte unvereinbar, und es muß deshalb die einzig auf dieselbe sich stützende Entscheidung des Kantonsgerichts von Appenzell J.-N. aufgehoben werden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird gutgeheißen und demgemäß das angefochtene Urteil des Kantonsgerichts des Kantons Appenzell-Innerrhoden vom 20. April 1899 aufgehoben, und die Sache zu neuer Behandlung an die kantonalen Gerichte zurückgewiesen.

32. Urteil vom 29. Juni 1899 in Sachen Gisler gegen Zwyszig.

Rechtsverweigerung, begangen durch unvollständige Begründung eines Urteils, sowie durch Verletzung klaren Rechtes. (Folgen der Unterlassung des rechtzeitigen Rechtsvorschlages.)

A. Am 6. August 1898 erließ das Betreibungsamt Spiringen auf Begehren des Andreas Zwyszig auf Seelisberg an Jakob Gisler in Spiringen einen Zahlungsbefehl für 335 Fr. nebst Zins zu 5 % seit 5. August 1898 „wegen Fahrlässigkeit und „widerrechtlicher unbefugter Verwendung eines Weisrind in Nuosalp im Juni 1898 und für gehabte Kosten.“ Am 17. August stellte das Betreibungsamt dem Gläubiger das für diesen bestimmte Doppel des Zahlungsbefehls zurück und mit der unter der Aufschrift Rechtsvorschlag enthaltenen Bemerkung: „Die Schuld wird nicht anerkannt.“ Auf dem Schuldnerdoppel wurde der Rechtsvorschlag nicht verurkundet.

B. Zwyszig lud hierauf den Gisler unter Berufung darauf, daß dieser gegen den Zahlungsbefehl vom 6. August Recht vorge schlagen habe, vor das Vermittleramt Spiringen mit dem Begehren, es sei der Beklagte gerichtlch zu verhalten, an den Kläger die geforderten 335 Fr. nebst Zins und Kosten zu bezahlen und der daheringe Rechtsvorschlag aufzuheben. Die Vermittlung blieb erfolglos und die Sache wurde an das Gericht gewiesen. Vor dem Kreisgericht Uri wiederholte der Vertreter des Zwyszig das vor dem Vermittleramt gestellte Begehren, und begründete dasselbe im wesentlichen folgendermaßen: Der Kläger habe am 21. Juni 1898 zwei Kinder in die Nuosalp gegeben. Der Beklagte sei dort Hirt gewesen. Schon am dritten Tage sei das schönere der beiden Kinder auf der Alp verunglückt. Dies sei auf mangelhafte Aufsicht des Hirten zurückzuführen. Auch habe Gisler von sich aus über das Fleisch verfügt und dabei die Interessen des Klägers vernachlässigt. Der Beklagte sei somit nach Art. 50 u. 51 D.-N. für das Kind ersatzpflichtig. Das Rechtsbegehren sei auch deshalb zu schützen, weil Gisler zu spät, nämlich erst am 17. August, gegen den an ihn erlassenen Zahlungsbefehl Rechtsvorschlag erhoben habe. Der Beklagte bestritt seine Schadenersatzpflicht und bemerkte bezüglich des Rechtsvorschlages, der Kläger habe zu beweisen, daß derselbe verspätet angebracht worden sei; und übrigens sei er gar nicht berechtigt, eine solche Einrede zu erheben.

C. Das Kreisgericht Uri erkannte unterm 22. November 1898: „1. Das klägerische Rechtsbegehren sei zwar als materiell nicht „bewiesen, dagegen als formell begründet erklärt. 2. Der Beklagte „habe 10 Fr. Gerichtsgeld und dem Kläger eine Kostenvergütung „von 50 Fr. zu bezahlen.“ Das Gericht führte aus: Es sei der Beweis, daß der Beklagte durch eine fahrlässige Handlung den Verlust des Kindes des Klägers verursacht habe, nicht erbracht; ebenso erweise sich die klägerische Behauptung, daß der Beklagte eigenmächtig über das Fleisch verfügt habe, als unbegründet; zudem sei durch die Beklagtschaft dargethan, daß sie dem Kläger sofort von dem Verlust des Kindes Kenntnis gegeben habe und daß daraus nicht mehr habe erlöst werden können als thatsächlich gelöst worden sei. Die klägerische Forderung stelle sich insolgedessen als materiell unbegründet dar. Dagegen sei die Behauptung des